

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 EU-DienstleistungsRL-UmsetzungsG vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.06.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die in dem Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

GEBÜHRENTARIF

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene
Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten	3
2	Baurechtliche Angelegenheiten	4

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<u>Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 10 - 12 WHG)</u> Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:	
1.1.1	Regenwassereinleitungen	209,00
1.1.2	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	558,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	427,00
1.1.4	Grundwasserentnahme bis einschließlich 1.000 m ³ /a größer als 1.000 m ³ /a	209,00 520,00
1.1.5	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) – private Nutzung (Hobby-Anlagen) – nebenerwerbliche Nutzung – gewerbliche Nutzung	410,00 820,00 2.030,00
1.1.6	Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (RCL I und RCL II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metallhüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungssaschen – Einbau von güteüberwachtem Material – Prüfung der Analyseergebnisse der aufbereiteten Materialien – mit Nachforderungen von Unterlagen oder vermehrten Rückfragen, da Antrag unvollständig ist	116,00 237,00 350,00
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen, Chemischreinigungen, Fassadenreinigungen sowie Kondensate aus Feuerungsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW.	558,00
1.3	<u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 68 WHG)</u> Dient der Gewässerausbau bzw. der Deichbau gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.3 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.	2.555,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.4	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.8 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.	
1.5	<u>Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 27 Abs. 2 KrW/AbfG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.2.1.10 der AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen	1.320,00 bis 3.894,00
1.6	<u>Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.10.1a der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren nach § 44 LWG auf festgesetzt.	183,00
2	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u>	
2.1	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	105,00
2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	105,00
2.3	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	132,00